

ÖBB-Infrastruktur AG, PNA PL WN4, Praterstern 3, 1020 Wien

Niederösterreichische Landesregierung

pA Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien/Niederösterreich 4

Dipl.-Ing. Luzie Kneifel
1020 Wien, Praterstern 3
E-Mail: luzie.kneifel@oebb.at

per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Datum
05.08.2025

Antragstellerin: **ÖBB-Infrastruktur AG**
1020 Wien, Praterstern 3

vertreten durch: Dipl.-Ing. Luzie Kneifel
Projektleiterin

Mag. Michaela Haas
Fachreferentin Behördenverfahren

wegen: **§§ 23b ff UVP-G 2000;**
UVP-Vorhaben „Wien Meidling – Mödling, 4-gleisiger Ausbau“
2. teilkonzentriertes Verfahren

ÖBB-Strecken:

gem Konsens:

- Wien Hbf – Spielfeld-Strass Staatsgrenze – (Sentilj)
km 3,010 - km 16,796

entspricht VzG-Strecken:

- 10501 Wien Hbf-Südosttangente (in Wbf)=Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß - (Sentilj)
km 3,010 - km 16,796
- 12801 Wien Hetzendorf (in Wbf) – Mödling
km 3,010 - km 16,796

A N T R A G

auf Erteilung der teilkonzentrierten Genehmigung

gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm §§ 7, 10, 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000

1-fach
Einreichoperat (digital)

I. Allgemeines

1. Derzeit zählt die Südbahn zwischen den Stationen Meidling und Mödling mit ca 400 Zügen pro Werktag zu den am stärksten befahrenen Strecken Österreichs. Auch künftig und nach Umleitung des Fernverkehrs auf die Pottendorfer Linie wird die gegenständliche Strecke durch die Überlagerung von S-Bahn und schnellem Regionalverkehr einen betrieblichen Engpass darstellen.

Um bestehende Kapazitätsengpässe im Nah- und Regionalverkehr zu beseitigen und künftig ein attraktives Angebotskonzept zu ermöglichen, wird die Südstrecke im Abschnitt zwischen Wien Meidling und Mödling viergleisig ausgebaut.

2. Die Zielsetzung des Projekts ist die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen auf Basis einer attraktiven strategischen Angebotskonzeption, welche die Mobilitätsbedürfnisse der Fahrgäste idealtypisch abdeckt.

Durch eine Verdichtung der Zugzahlen und Kapazitäten pro Stunde und Richtung ist folgende Angebotsentwicklung in der Hauptverkehrszeit geplant:

- 12 S-Bahnen pro Stunde und Richtung bis Liesing, davon 6 S-Bahnen bis Mödling
- 10 Züge pro Stunde und Richtung schneller Nahverkehr Richtung Wr. Neustadt

Daraus ergibt sich eine Intervalldichte im S-Bahnverkehr von:

- Meidling – Liesing: 5 min
- Liesing – Mödling: 10 min

Dieses Angebot ermöglicht eine Entflechtung des Betriebsprogramms mit schnellen und langsamen Regionalzügen, sichert die Betriebsqualität und ermöglicht es insgesamt, das zu erwartende Fahrgastaufkommen zu bewältigen.

Zur Umsetzung dieses Angebotskonzepts ist die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens unerlässlich.

3. Das Vorhaben erstreckt sich über die Bundesländer Niederösterreich und Wien; Gegenstand des vorliegenden Antrags sind die Maßnahmen und Vorhabensbestandteile im **Bundesland Niederösterreich**.

II. Vorhaben

Im Bundesland Niederösterreich sind im Wesentlichen nachfolgende Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen:

- 4-gleisiger Streckenausbau im Bereich Bahnhof Wien Meidling bis Bahnhof Mödling
- Adaptierung der bestehenden Bahnhöfe und Haltestellen inkl Errichtung von Inselbahnsteigen mit niveau- und barrierefreien Bahnsteigzugängen
- Errichtung einer neuen Verkehrsstation „Brunn Europaring“ (zwischen Perchtoldsdorf und Brunn-Maria Enzersdorf)
- Auflassung der zwei noch bestehenden Eisenbahnkreuzungen inkl Ersatzmaßnahmen
- Neubau, Umbau oder Adaptierung sämtlicher Brücken im Streckenabschnitt

Die Vorhabensbestandteile in ihrer Gesamtheit sowie im Detail sind den beiliegenden Einreichunterlagen zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Antrags bilden.

III. UVP-Pflicht und Verfahrensübersicht

1. Das Vorhaben betrifft einen Abschnitt der Südstrecke „Raum Wien – Baden – Gloggnitz“, welche mit der 2. Hochleistungsstrecken-Verordnung, BGBl 1989/675 idgF, zur Hochleistungsstrecke iSd § 1 Abs 1 HIG erklärt wurde.
2. Das Vorhaben betrifft eine Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke und sieht die Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mehr als 10 km vor, weshalb nach den Bestimmungen des **3. Abschnittes des UVP-G 2000** für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Mit Schreiben vom 12.12.2023 hat die ÖBB-Infrastruktur AG bei der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesminister für Infrastruktur, Mobilität und Innovation) die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 für das Eisenbahnvorhaben „Wien Meidling – Mödling, 4-gleisiger Ausbau“ beantragt. Das

Umweltverträglichkeitsgutachten lag von 07.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024 zur öffentlichen Einsicht auf. Die mündliche Verhandlung fand von 16.12.2024 bis 19.12.2024 statt. Mit Bescheid vom 02.07.2025, GZ: 2025-0.099.574, wurde die Genehmigung gemäß dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (§§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000) unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes, des Forstgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und des Luftfahrtgesetzes sowie die Sicherstellung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz erteilt. Hinsichtlich des Fachbereichs Ökologie wurden auch Nebenbestimmungen vorgesehen, deren Umsetzung für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich ist. Da sich das Vorhaben auch über mehrere Bundesländer erstreckt, wurden die Nebenbestimmungen den einzelnen Bundesländern zugeordnet. Die relevanten Nebenbestimmungen für das Bundesland Niederösterreich wurden im gegenständlichen Einreichoperat bereits berücksichtigt und stellen einen integralen Projektbestandteil dar.

4. Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat die **Landesregierung** ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat.

IV.

Rechtliches

1. Allgemeine Schutzbestimmungen

Gemäß **§ 7 Abs 1 NÖ NSchG** bedürfen außerhalb des Ortsbereiches (vereinfacht ausgedrückt) ua die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, Abgrabungen und Anschüttungen und die Errichtung von im Gesetz näher definierten Lagerplätzen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Im Wesentlichen bedürfen daher im vorliegenden Fall insbesondere folgende Maßnahmen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach den allgemeinen Schutzbestimmungen des § 7 NÖ NSchG:

- Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen
- Errichtung von Entwässerungsanlagen
- Errichtung von Gleis- und Oberleitungsanlagen samt Zugehör

- Errichtung von Lärmschutzwänden
- Errichtung von Straßen und Begleitwegen

Nach Ansicht der Projektwerberin kommt es durch die projektierte Errichtung bzw den Umbau der Anlagen zu **keinen** erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das **Landschaftsbild**, den **Erholungswert der Landschaft** oder die **ökologische Funktionstüchtigkeit** des betroffenen Lebensraums.

Nähere Ausführungen dazu sind dem Bericht „Stadt- und Landschaftsbild, Freizeit und Erholung“ (ON 900) sowie dem Fachbericht Ökologie (ON 201) zu entnehmen.

2. **Besondere Schutzbestimmungen**

2.1 Wie den Projektunterlagen zu entnehmen ist, werden durch das Vorhaben Europaschutzgebiete (konkret FFH-Gebiet „Wienerwald Thermenregion“ und Vogelschutzgebiet „Wienerwald Thermenregion“) randlich berührt, sodass eine **Verträglichkeitsprüfung** gemäß **§ 10 NÖ NSchG** durchzuführen ist. Die entsprechende Naturverträglichkeitserklärung (ON 207) ist den diesem Antrag beiliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** der Gebiete oder deren Schutzgütern kommt.

2.2 **Artenschutz**

Im Projektgebiet wurden **besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten** iSd NÖ Artenschutzverordnung nachgewiesen.

Wie sich aus der beiliegenden „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, ON 205, ergibt, kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verletzungen von Verboten iSd § 18 Abs 4 NÖ NSchG kommt. Aus der Sicht der Antragstellerin ist daher **eine Ausnahmegewilligung gem § 20 Abs 4 und 5 NÖ NSchG** erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass **Auswirkungen auf den Erhaltungszustand** der lokalen Populationen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades und des im Projekt vorgesehenen Maßnahmenpaketes **nicht zu erwarten** sind.

Auch nach Durchführung der Prüfung alternativer Umsetzungsmöglichkeiten ist aus Sicht der Antragstellerin festzuhalten, dass keine technisch umsetzbare Alternative zum gegenständlichen Projekt besteht, welche die gesetzten Ziele erfüllt und für den Erhaltungszustand der betroffenen Arten weniger beeinträchtigend wäre, da es sich beim Vorhaben um Ausbaumaßnahmen an der bestehenden Eisenbahntrasse im dicht bebauten Gebiet handelt. Nähere Ausführungen sind dem Bericht „Artenschutzrechtliche Prüfung“, ON 205, Kap 5, zu entnehmen.

Aus Sicht der ÖBB-Infrastruktur AG ist daher festzustellen, dass es **keine andere zufriedenstellende Lösung** (alternative Trassenführung und alternative Lage der Baustelleneinrichtungsflächen) im Sinne der Art 16 Abs 1 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie gibt, die es erlaubt, keine oder wesentlich weniger geschützte Arten zu tangieren.

Dem gegenständlichen Vorhaben wird aus der Sicht der ÖBB-Infrastruktur AG ein überwiegendes öffentliches Interesse zugeordnet, wobei anzuführen ist, dass trotz Verwirklichung des Vorhabens die Bestände besonders geschützter Arten im Vorhabensbereich erhalten bleiben können, allerdings Einschränkungen während der Bau- und zu einem geringen Teil auch während der Betriebsphase nicht zu vermeiden sind. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die detaillierten Ausführungen des Einreichoperats, Bericht „Artenschutzrechtliche Prüfung“, ON 205, Kap 6, verwiesen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände.

Nach Ansicht der Projektwerberin sind die **Voraussetzungen** für die Erteilung der **artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung** gem §§ 20 Abs 4 und 5 Z 3 iVm 18 Abs 4 NÖ NSchG **gegeben**.

- 2.3 Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparke und Nationalparke sind vom Vorhaben **nicht betroffen**.

V.
Ansprechpersonen

Als Ansprechpersonen stehen bei der ÖBB-Infrastruktur AG für das gegenständliche Vorhaben für technische Fragen und das Projektmanagement Dipl.-Ing. Luzie Kneifel (Projektleiterin, luzie.kneifel@oebb.at) und Dipl.-Ing. Kathrin Weißenböck (Projektkoordinatorin, kathrin.weissenboeck@oebb.at) sowie für rechtliche Themenstellungen Mag. Michaela Haas (michaela.haas@oebb.at) zur Verfügung.

VI.
Antrag

Aufgrund oben dargestellter Sach- und Rechtslage ergeht nachstehender

Antrag

wie folgt:

Die Niederösterreichische Landesregierung möge gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 im teilkonzentrierten Verfahren alle für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen, die gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, für das im Antrag und den beiliegenden Projektunterlagen näher beschriebene Vorhaben erteilen.

ÖBB-Infrastruktur AG